

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. März 2020

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Untere
Gesundheitsbehörden

Aktenzeichen IV B

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

nachrichtlich an: Kommunale Spitzenverbände

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10. März 2020

Übertragung von SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales für landesweit anzuordnende Maßnahmen des
Gesundheitsschutzes ergeht gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9
Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§
16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
bis auf Weiteres folgende

Weisung:

1. Die zuständigen Behörden haben insbesondere bei der
Durchführung von Großveranstaltungen dafür Sorge zu tragen,
dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der
Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden. Dabei ist wie
folgt zu differenzieren:
 - a. Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten
Besuchern/Teilnehmern ist aufgrund der aktuellen
Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel
keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder – wie z.B. bei sportlichen Großveranstaltungen – eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommt.

- b. Bei Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist – wie bisher – eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung erforderlich, ob und welche infektionshygienischen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.
- 2. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 und auch § 16 IfSG sind nach §§ 2 Absatz 1, § 3 ZVO-IfSG Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.
 - 3. Anordnungen sind aus Gründen einer effektiven Gefahrenabwehr mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.

Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen wie z.B. im Kultur- oder Sportbereich – kann es unter ungünstigen Bedingungen zu

einer Übertragung auf viele Personen kommen. Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung (COVID-19) des Robert Koch-Institutes vom Februar 2020:

- eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer (viele Personen, Personen mit Grunderkrankungen etc.);
- eher risikogeneigte Art der Veranstaltung (Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten etc.);
- eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung (bereits Infektionen in der Region, bauliche Gegebenheiten des Veranstaltungsortes etc.).

Als Maßnahmen der zuständigen Behörden kommen bei Großveranstaltungen allgemein in Betracht:

- Absage,
- Anordnung an den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen,
- Gebot der Verlegung,
- Durchführung der Großveranstaltung ohne Zuschauer.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 1.a)

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern oder eine Durchführung ohne Teilnehmer oder

Besucher sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit – gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Großveranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen in ganz NRW dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der

Veranstaltung oder – wie z.B. bei sportlichen Großveranstaltungen – eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommt.

Zu 1.b)

Grundsätzlich ist es möglich, Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Teilnehmern/Besuchern durchzuführen, unter Auflagen zu erlauben oder das Format anzupassen. Ebenfalls die Verschiebung oder Streichung der Veranstaltung sind als Optionen in Betracht zu ziehen.

Die Risiken sind im Grundsatz nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweils Verantwortlichen in einem strukturierten Risikomanagementprozess eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen.

Ab sofort haben die zuständigen Behörden im Zusammenwirken mit Veranstaltern von Großveranstaltungen anhand dieses strukturierten Risikomanagementprozesses die jeweils konkret zu ergreifende Maßnahme zu ermitteln. Insbesondere die Zahl der Personen und die Feststellung der Identität der Personen sind auch hier in die Abwägung mit einzubeziehen. Je stärker sich die Teilnehmerzahl der Grenze von 1.000 annähert, umso mehr spricht dafür, auch diese Veranstaltung im Zweifel zu untersagen/ohne Zuschauer durchführen zu lassen.

Bei der Auswahl konkreter Maßnahmen im Einzelfall ist insbesondere das Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller